

Herzlich Willkommen

# Landesrahmenvertrag SGB IX

Fördergruppen und tagesstrukturierende Angebote

09. Dezember 2020 – Online Seminar

# Ihre Referenten heute:



**Ingo Pezina**  
Servicebereich Entgelt



**Sven Reutner**  
Referent Sozialpsychiatrie



**Michael Tränkle**  
Bereichsleitung Menschen mit  
Behinderung

# Ablauf der Veranstaltung

Begrüßung und Vorstellung des Ablaufs  
10.00 Uhr bis 10.10 Uhr

Leistungsvereinbarung für tagesstrukturierende Angebote  
10.10 Uhr bis 10.40 Uhr

Pause (10 Minuten)

Vergütungsvereinbarung für tagesstrukturierende Angebote  
10.50 Uhr bis 11.20 Uhr

Pause (10 Minuten)

Rückfragen zur Veranstaltung  
11.30 bis 11.45 Uhr



## Ziele

Selbstständigkeit in der Gestaltung  
des Tages

Ermöglichung einer Teilhabe am  
Leben in der Gemeinschaft

Abhängigkeit von Hilfen soll  
reduziert werden

Teilhabe am Arbeitsleben soll  
vorbereitet werden

(Re-)Integration in den  
Arbeitsbereich



## Ausrichtung

Die Leistungsangebote sind an  
die jeweiligen Ziele zur Teilhabe  
am Leben in der Gemeinschaft  
des Personenkreises  
auszurichten



## Personenkreis des Leistungsangebot

### Leistungsberechtigte sind:

- › Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX
- › Leistungsvereinbarung konkretisierter Personenkreis (unabhängig vom Alter)
- › Insbesondere Menschen mit schweren und mehrfachen wesentlichen geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen, die aufgrund der Art und / oder Schwere der Behinderung nicht oder noch nicht wieder am Arbeitsleben teilhaben können.
- › Personen mit Maßnahmen nach § 1906 BGB (freiheitsentziehende Unterbringung)



## Räumliche Zuordnung der Leistungen nach § 52 Abs. 3 LRV

An eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen

Im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform

Standort unabhängig der beiden anderen räumlichen Zuordnungen

# Art der Leistung

---

Leistungen werden (in der Regel) in Fördergruppen erbracht

Modulleistung

Gepoolte Individuelleistung

Individuelleistung



## Offene Leistungskatalog § 52 Abs. 2 LRV

*Mögliche Leistungen:*

- › Hinführung zu Beschäftigung
- › Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung
  - › Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen
- › Befähigung zur Verbesserung von Sprache und Kommunikation
- › Befähigung sich ohne Hilfe im Verkehr zu bewegen
  - › Blindentechnische Grundausbildung



Konzeption als Grundlage

Beschreibung und Konkretisierung des Personenkreises

Detaillierte Beschreibung der Leistungsinhalte

Einteilung in Module und Leistungen die gemeinsam in Anspruch genommen werden



Anlage zum  
Rahmenvertrag

# Pause



I.  
Allgemeines zu Vergütungsvereinbarungen

II.  
Vergütungsregelungen für  
tagesstrukturierende Angebote

III.  
Konkretisierungen für Fördergruppen

## Vergütungsgrundsätze und Vergütungssystematik

- § 6 Abs. 3 Buchst. c): "Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie ... mit der dazu vereinbarten Vergütung erbracht werden können und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden.
- § 13 Abs. 1: Mit der Vergütungsvereinbarung werden Leistungspauschalen festgelegt, die gem. § 14 vereinbart werden können in Form von
  - > Fachleistungsstundensätzen (Kalkulation gemäß § 23 LRV SGB IX) und/oder
  - > Pauschalsätzen (Kalkulation nach einer noch zu erstellenden Anlage).
- § 13 Abs. 2: Die Vergütungen müssen es dem Leistungserbringer ermöglichen,
  - > die im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren festgestellten Leistungen zu erbringen,
  - > seinen Auftrag eigenständig zu erfüllen und
  - > die Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

## Zusammensetzung einer Leistungspauschale

- Personalaufwendungen und Personalnebenkosten (§ 16 LRV SGB IX):  
"... die dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entstehen."
- Sachaufwendungen (§ 17 LRV SGB IX):  
Der gesamte in einem Leistungsangebot notwendige sächliche Aufwand.
- Investitionsaufwendungen (§ 18 LRV SGB IX):  
Aufwendungen für die Herstellung der zum Betrieb der Leistungsangebote betriebsnotwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter, sowie jene zu deren Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung.
- Regieaufwendungen (§ 19 LRV SGB IX):  
Personal-, Sach- und Investitionsaufwand für Leistungen von Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Haustechnik, Qualitätsmanagement, Datenschutz, Arbeitsschutz etc. sowie für Leistungen der Fachdienste (z.B. Koordination der Leistungserbringung)

## Zusammensetzung einer Leistungspauschale (Fortsetzung)

- Andere Aufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 21 LRV): Die Kosten und Aufwendungen für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorgaben (z.B. nach dem WTPG oder der WVO) sind bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zwingend mit einzubeziehen.
- Angebotsspezifischer Wagnis- und Risikozuschlag: maximal 1,5 %

Gegebenenfalls zusätzlich:

- Aufwendungen für Pflege (§ 20 LRV SGB IX): Umfasst das Leistungsangebot auch Pflegeleistungen, sind die dafür zuordenbaren personellen, sächlichen und investiven Aufwendungen zu berücksichtigen. Die Pauschale dafür ist in der Vereinbarung gesondert auszuweisen (§ 15 Abs. 3).
- "Überschießende" Wohnkosten in besonderen Wohnformen: Die auf die Eingliederungshilfe entfallende Leistungspauschale zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen ist in der Vereinbarung gesondert auszuweisen (§ 15 Abs. 3).

# Vergütungsregelungen für tagesstrukturierende Angebote (1)

- Tagesstrukturierende Angebote gelten nach dem LRV SGB IX als Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (siehe § 52 LRV SGB IX und die Anlage zu § 52 Abs. 6 LRV SGB IX "Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten").
- Nach Nr. 8 der Leistungsbeschreibung sind in einem tagesstrukturierenden Angebot zusätzlich zu den Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten die zur individuellen Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen
  - zur Assistenz und
  - zur Pflege zu vereinbaren.
- Der LRV SGB IX definiert dies zwar nicht ausdrücklich so, sieht aber grundsätzlich für die Deckung individueller Bedarfe die Individualleistungen (gepoolt bzw. ungepoolt) und als Vergütung die Fachleistungsstundensätze vor.
- Die Vergütung für ein tagesstrukturierendes Angebot besteht also aus folgenden drei Bestandteilen:
  - Pauschalsatz für die Leistungen nach § 81 SGB IX
  - Fachleistungsstundensätze für die Assistenzleistungen des § 47 LRV SGB IX
  - Fachleistungsstundensätze für die Pflegeleistungen



# Vergütungsregelungen für tagesstrukturierende Angebote (2)

- § 52 Abs. 4 LRV SGB IX geht davon aus, dass die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten regelhaft in Fördergruppen erbracht werden. Für deren Kalkulation soll die Anlage zu § 52 Abs. 4 LRV SGB IX "Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81" gelten.
- Sofern die Tagesstruktur nicht in einer Fördergruppe erfolgt, gelten die allgemeinen Regelungen zur Vergütungssystematik, also
  - Fachleistungsstundensatz für Individualleistungen und gepoolte Individualleistungen bzw.
  - Pauschalsätze für gruppenbezogene Modulleistungen.
- Für die Kalkulation der Fachleistungsstundensätze gelten die Regelungen des § 23 LRV SGB IX und insbesondere die Anlage zu § 23 Abs. 3 LRV SGB IX "Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale für die Fachleistungsstunde".
- Für die Kalkulation eines Pauschalsatzes für eine Modulleistung soll noch eine Anlage zum LRV SGB IX durch die Vertragskommission SGB IX erstellt werden.
- Die Investitionsaufwendungen werden beim Fachleistungsstundensatz mit einkalkuliert und bei den Pauschalsätzen für die Fördergruppe oder eine Modulleistung ist ein gesonderter Investitionsbetrag zu vereinbaren (§ 14 Absätze 5 und 6 LRV SGB IX).

- Für Fördergruppen sieht die Leistungsbeschreibung (Anlage zu § 52 Abs. 6 LRV SGB IX) Regelungen zu den Personalschlüsseln und zur Qualifikation des Personals vor.
- Es gelten folgende Regieschlüssel:
  - Leitung: 1 zu 120
  - Verwaltung: 1 zu 40
  - Sozialdienst: 1 zu 120
  - QM inkl. Wirksamkeitskontrolle: 1 zu 80
  - Hauswirtschaft und Technik: nach Vereinbarung vor Ort
- Das "Kalkulationstool Fördergruppe § 81" (Anlage zu § 52 Abs. 4 LRV SGB IX) ermittelt eine Einfachbetreuung für die Dauer der Öffnungszeit einschließlich indirekter Leistungen von einer Fachkraft pro Gruppe. Dabei sind folgende Parameter angebotsspezifisch zu berücksichtigen:
  - Gruppengröße
  - Öffnungstage
  - Öffnungszeiten
  - Jahresarbeitszeit

# Zeit für Rückfragen



# Wie geht's weiter:

## Weitere Termine

Umfrage: weiterer  
Bedarf für das Frühjahr 2021

Austauschforum



Herzlichen Dank für Ihr Interesse

Bleiben Sie gesund

Kontakt bei weiteren Fragen:

[egh@paritaet-bw.de](mailto:egh@paritaet-bw.de)

Herr Tränkle / Herr Reutner / Herr Pezina